

Satzung des gemeinnützigen Vereins Festkomitee Berliner Karneval

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Festkomitee Berliner Karneval e.V.", abgekürzt „FBK“, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verband ist im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter der Nummer VR 19872 B eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Fasching.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung und Unterstützung von karnevalistischen Veranstaltungen (Karnevalssitzungen) und von anderen Veranstaltungen, die der Förderung und Pflege des Brauchtums Fastnacht, Fasching bzw. Karneval dienen.
 - b) Wahl, Einführung, Begleitung und Verabschiedung der Personen zur Darstellung der obersten Brauchtumsfiguren der Stadt Berlin, z.B. Prinzenpaar, für die jeweilige Session.
 - c) Koordination und Unterstützung der angeschlossenen Vereine der Brauchtumpflege und derer/n Aktivitäten, auch im Bereich der Jugendarbeit.
 - d) Herstellung und Pflege der Kontakte zu, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen in der Region, überregional und international.
- (4) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von in Berlin ansässigen karnevalistischen und landsmannschaftlichen Vereinen, die fastnachtliches Brauchtum pflegen.
- (5) Der Verband ist politisch, ethisch und konfessionell neutral, bezieht aber eindeutig Position gegen Intoleranz und antidemokratische Einflüsse.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Verband

- vertritt alle Mitglieder gegenüber dem Berliner Senat, den bezirklichen Behörden, der Presse sowie Verbänden und Institutionen, in kulturellen und wirtschaftlichen Belangen;
- vertritt die Mitglieder im Karnevalverband Berlin Brandenburg e.V. (KVBB) und im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK);
- pflegt das karnevalistische Brauchtum und berät die Mitglieder in Brauchtumsfragen;
- bekämpft Auswüchse im karnevalistischen Brauchtum und schützt es vor geschäftsmäßiger Ausnutzung und Kommerzialisierung;
- pflegt ein Archiv im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten über den Karneval im Verbandsgebiet;
- führt Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Arbeitstagen und andere Veranstaltungen, die der Erweiterung des karnevalistischen Ideengutes sowie der vereinsrechtlichen Führung der Mitglieder dienen, durch;

- fördert die Jugendarbeit. Bei Bedarf und auf Wunsch der Mitglieder unterstützt der Verband deren Kinder- und Jugendarbeit.
- verarbeitet von seinen Mitgliedern und natürlichen Personen, die dem Verband mittelbar oder unmittelbar angehören Vereins- oder Personenbezogene Daten, soweit diese für die Mitgliederverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbands dürfen ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jeder Karnevals- oder Landsmannschaftliche Verein werden, der Träger und Pfleger traditionellen karnevalistischen Brauchtums auf ideeller Grundlage ist, und seinen Sitz im Verbandsgebiet hat.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Karnevalsverband Berlin Brandenburg e.V. (KVBB) und im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) ist obligatorisch.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglied der KVBB-Jugend e.V. und der BDK-Jugend e.V.

(2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gruppen, sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechtes, die nicht in Absatz 1 genannt sind, die die Bestrebungen des Verbandes ideell oder materiell unterstützen.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie können, vom Präsidium oder den Mitgliedern, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit Stimmenmehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich, bei Beantragung einer aktiven Mitgliedschaft unter Beifügung der eigenen Satzung, an das geschäftsführende Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Jede Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes muss von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bestätigt werden. Eine Berufung gegen das Ergebnis der Entscheidung ist nicht zulässig. Bei Ablehnung kann ein neuer Antrag auf Aufnahme, nach einer Frist von einem Jahr, gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Festkomitees Berliner Karneval e.V. zu. Jedes Mitglied kann mit bis zu vier Personen an Versammlungen des Festkomitees teilnehmen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Aktive Mitglieder sind in Ihrem Eigenleben nicht beschränkt. Ihre jeweiligen Eigenarten bleiben erhalten. Sie genießen alle Vorteile, die das Festkomitee zur Förderung seiner Ziele erreicht.

- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich, öffentliche Karnevals-, Faschings- und Fastnachtsveranstaltungen nur in der Zeit zwischen dem „Elften im Elften und Aschermittwoch“ abzuhalten. Veranstaltungen außerhalb der Karnevalszeit sind grundsätzlich untersagt und bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummern unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

- (2) durch Ausschluss

Der Ausschluss muss von einer 3/4 Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens ein Jahr trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen;
- Grober Verstoß gegen Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse;
- Brauchtum schädigendes Verhalten
erwiesene Schädigung des Karnevals, des Verbandes oder eines seiner Mitglieder.
- oder aus einem anderen wichtigen Grund.

- (3) durch Auflösung, Liquidation, bzw. Tod

Die Löschung im Vereinsregister, Liquidation oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung desselben mangels Masse führt zum fristlosen Verlust der Mitgliedschaft. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Eintreten des Todes.

- (4) Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder können auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschluss bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Aktive und Fördernde Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr, der Umlagen sowie gegebenenfalls zu erhebende Mahn- und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Beitragszahlung ist im ersten Quartal fällig. Das Festkomitee Berliner Karneval zieht mit den eigenen Beiträgen als Service für die Mitglieder auch die Beiträge und Aufnahmegebühren für den Karnevalverband Berlin-Brandenburg und den Bund Deutscher Karneval ein und leitet diese weiter. Die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren – inklusive der Beiträge für KVBB und BDK – sind in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist bei Antragstellung zu entrichten.
- (4) Ehrenpräsidenten*innen und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung wird.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. das Präsidium
4. die Präsidententagung

§ 10 Hauptversammlung (HV)

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.
Sie wird alle drei Jahre, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Als schriftlich gilt auch elektronische Post und Telefax. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an eine der vom Verein dem FBK übermittelten – per Datenschutzerklärung incl. Anschrift, Faxnummer oder E-Mail – Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der angeschlossenen Vereine. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Förder- und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig:
 1. für die Festsetzung der Tagesordnung sowie für die Feststellung des Protokolls der letzten Versammlung;
 2. für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, und des Kassenberichtes, sowie des Revisionsberichtes;
 3. für die Entlastung des Präsidiums;
 4. für die Wahl des Präsidiums und der Revisoren*innen (die Durchführung von Wahlen erfolgt nach den Richtlinien der gültigen Wahlordnung);
 5. für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr (geregelt in der Finanzordnung);
 6. Satzungsänderungen;
 7. für die Behandlung von vorliegenden Anträgen;
 8. für die Wahl eines Ehrenrates/Schiedsgerichtes.
- (5) Anträge zur HV sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn, beim Präsidium einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen zur Dringlichkeit der Befassung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Antragsberechtigt sind aktive Mitglieder sowie das Präsidium.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 -, Änderungen des Vereinszwecks einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Versammlung ist zu protokollieren, **das Protokoll ist von Präsident*in und Schriftführer*in zu unterschreiben**. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich/elektronisch zur Kenntnis zu geben.
Änderungen sind schriftlich/elektronisch einzureichen. Das Protokoll wird durch Mehrheitsbeschluss auf der nächsten ordentlichen Versammlung genehmigt.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung wird.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen und findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom

Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Versammlung ist zu protokollieren, **das Protokoll ist von Präsident*in und Schriftführer*in zu unterschreiben**. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich/elektronisch zur Kenntnis zu geben.

Änderungen sind schriftlich/elektronisch einzureichen. Das Protokoll wird durch Mehrheitsbeschluss auf der nächsten ordentlichen Versammlung genehmigt.

- (2) Die Durchführung der MV erfolgt analog der HV, die turnusgemäßen Wahlen entfallen. Nachwahlen sind, nach den Richtlinien der Wahlordnung, durchführbar.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen oder das Präsidium es beschließt. Die Gründe, Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen unterbrechen den ordentlichen periodischen Zeitplan für die Mitgliederversammlungen nicht

§ 12 Virtuelle Versammlungen

- (1) Die Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums in virtueller Form als Online-Versammlung durchgeführt werden. Diese Online-Versammlungen werden nach den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen in einem geeigneten sicherem System durchgeführt. Zugang zu diesen Versammlungen erhalten nur stimmberechtigte Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und mit einem, für die jeweilige Versammlung, gültigen Zugangswort. Die Zugangsdaten sind vertraulich, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden! Auch die virtuellen Versammlungen finden nicht öffentlich statt.
- (2) Die in § 10 festgelegten Regularien (Einladungsform, Fristen, Adressaten) gelten analog auch für diese Versammlungsform.
- (3) Abstimmungen müssen mit einem geeigneten Verfahren durchgeführt werden.
Es muss die doppelte Stimmabgabe verhindern und die geheime Stimmabgabe garantieren!
- (4) Wahlen / Satzungsänderungen müssen innerhalb von 4 Wochen schriftlich bestätigt werden.

§ 13 Präsidententagung und Beirat

- (1) Die Präsidententagung besteht aus
 - a) dem Präsidium mit je einer Stimme
 - b) dem Beirat, bestehend aus je einem der gewählten Vorstände (ggf. alternativ vom Verein festgelegte Bezeichnung) oder einem von diesem bestimmten Vertreter der aktiven Mitglieder, mit je einer Stimme.
- (2) Sie wird vom Präsidium bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Vorbereitung der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Verbandes können Beschlüsse gefasst werden. Die satzungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der Haupt- und Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Es setzt sich zusammen aus:
 - Präsident*in
 - Vizepräsident*in
 - Schatzmeister*in

- Schriftführer*in
 - und mindestens einer Person als Beisitzer*in
- (2) Das Präsidium ist befugt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften, die nicht Bestandteil der Satzung werden, die Angelegenheiten des Verbandes verbindlich in Schriftform zu regeln. Dazu gehören beispielsweise die Finanzordnung und die Wahlordnung. Beschlüsse der Haupt-bzw. Mitgliederversammlung sind dabei umzusetzen.
 - (3) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme von Präsident*in oder Vertretung den Ausschlag.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident*in, Vizepräsident*in und Schatzmeister*in. Für die Außenvertretung wird bestimmt, dass jedes Vorstandsmitglied allein zur Vertretung des Festkomitee Berliner Karneval berechtigt ist.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verband von Präsident*in, bei Verhinderung durch Vizepräsident/in, bei Verhinderung beider von Schatzmeister*in vertreten wird.
 - (5) Ausgaben bis 500,00 € im laufenden Geschäftsjahr können von Präsident*in selbständig getätigt werden. Weitere bzw. höhere Beträge sind vom Präsidium schriftlich zu genehmigen.
 - (6) Präsidiumsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale je nach den Mitteln des Verbandes und im Rahmen der jeweils im Geschäftsjahr gesetzlich steuerfrei gestellten Beträge erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Nachgewiesene Aufwendungen können nach den Möglichkeiten des Verbandes ersetzt werden.

§ 15 Ehrenrat / Schiedsgericht

- (1) Der Ehrenrat/Schiedsgericht berät über den Ausschluss von Mitgliedern und auf Beschluss des Präsidiums über grundsätzliche Satzungs- und Brauchtumsfragen. Der Ehrenrat kann auch bei Unstimmigkeiten zwischen Verband und einem oder mehreren Mitgliedern als Ansprechpartner und Vermittler angerufen werden.
- (2) Als Mitglied des Ehrenrates darf nur gewählt werden, wer von einem aktiven Mitglied oder vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird. Der Ehrenrat besteht aus der/dem Ehrenratspräsident*in und zwei Beisitzer*innen.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates/des Schiedsgerichtes werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 16 Revisoren

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Revisoren*innen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Die Revisoren*innen haben Kasse, Bücher und Belege des Festkomitees mindestens einmal jährlich zwischen Aschermittwoch und dem „Elften im Elften“ sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Die Revisoren*innen erstatten der Haupt- und Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeister*in. Die Entlastung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung.

§ 17 Berliner Prinzenpaar

- (1) Für die Wahl des Berliner Prinzenpaares / Kinderprinzenpaares haben die aktiven Mitglieder und das Präsidium ein Vorschlagsrecht.
- (2) Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass statt eines Prinzenpaares eine andere Art von obersten Brauchtumsfiguren, z.B. ein Dreigestirn oder auch nur Prinz bzw. Prinzessin, als Symbol

des Berliner Karnevals eingesetzt wird. Die Ernennung/Wahl, in der Regel für ein Jahr, erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Gemeinsame Vorschriften

(1) Amtszeiten

Präsidium, Ehrenrat und Revisoren*innen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet aus verschiedenen Gründen ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern eine Person als Ersatz bestimmen. Dies gilt nicht für die Funktion Präsident*in, die Aufgaben werden bis zur Neuwahl durch Vizepräsident*in übernommen.

(2) Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied ohne Beitragsrückstände am Tag der Wahl bzw. Abstimmung. Die Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern durch einen nicht diesem Mitgliedsverein angehörenden Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist zu Beginn der Versammlung/Sitzung festzustellen und zu protokollieren.

(3) Personenkreis

Haupt- und Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen, auch wenn diese virtuell stattfinden, sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste dürfen nur auf Einladung des Präsidiums teilnehmen, ggf. auf Vorschlag durch die Mitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht. Teilnehmende Gäste sind im Protokoll namentlich aufzuführen.

(4) Wählbarkeit

Wählbar ist jede volljährige Person, die ordentliches Mitglied eines aktiven Mitglieders des Verbandes ist. Ausnahmen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(5) Beschlussfassung

Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse von der Haupt- und Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Organe und der Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß eingeladen wurden. Einladungen erfolgen in Schriftform, also auch elektronisch, an die dem Präsidium dafür zuletzt bekanntgegebene Anschrift/Adresse. Soweit nichts anderes geregelt ist, wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.

(7) Wahlverfahren

Abstimmungen und Wahlen, auch elektronisch, müssen mit einem geeigneten Verfahren durchgeführt werden. Es muss die doppelte Stimmabgabe verhindern und die geheime bzw. anonyme Stimmabgabe garantieren!

(8) Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen, Wahlen und Sitzungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, **das Protokoll ist von Präsident*in und Schriftführer*in zu unterschreiben**. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich/elektronisch zur Kenntnis zu geben. Änderungen sind schriftlich/elektronisch einzureichen. Das Protokoll wird durch Mehrheitsbeschluss auf der nächsten ordentlichen Versammlung genehmigt.

§ 19 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Festkomitee Berliner Karneval ist schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die außer der Begrüßung der Mitglieder keine weiteren Tagesordnungspunkte enthalten darf. Die Auflösung muss mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Festkomitee Berliner Karneval hat durch zwei Liquidatoren zu erfolgen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die von dieser MV bestimmt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

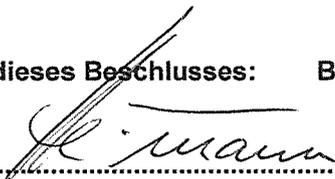
Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die JHV/MV in Kraft.

§ 21 Gerichtsstand

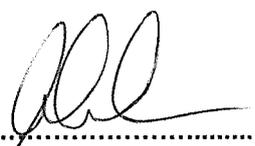
Für alle Rechtsfragen und sonstigen Angelegenheiten, die sich aus der Satzung ergeben, ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.08.2023

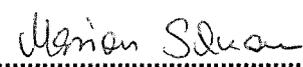
Bestätigung dieses Beschlusses: Berlin, den 30.08.2023

Präsident: 

Klaus Heimann

Vizepräsident: 

Jürgen-Peter Ulrich

Schatzmeisterin: 

Marion Schwan

Schriftführer: 

Benjamin Adams.